

„Leitfaden für die Ein- und Ausfuhr von Kulturgut in und aus Deutschland“

A. Nationale Regelungen zum Schutz von Kulturgut vor Ausfuhr

A.I. Vorschriften

Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz – KultgSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Überweisung von Kulturgut (Bundesgesetzblatt I Seiten 757, 2547).

Die **Denkmalschutzgesetze der 16 Bundesländer** kennen zum Teil auch die Möglichkeit, Kulturgüter als „bewegliche Denkmäler“ zu schützen. Die Gesetze dienen primär dazu, die Kulturgüter vor einer Minderung ihres Zeugniswertes zu schützen, sei es durch Beschädigung, Zerstörung, Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes oder Entfernung von ihrem angestammten Ort. Sie schützen auch vor einer Minderung des ideellen Wertes durch Entfernung aus dem kulturellen Kontext, für den die Kulturgüter geschaffen wurden oder für den sie Bedeutung erlangt haben. Insofern bewirkt der Schutz beweglicher Kulturgüter durch die Denkmalschutzgesetze auch mittelbar einen Schutz vor Abwanderung.

A.II. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

A.II.1 Anwendungsbereich des Kulturgutschutzgesetzes und Definition von national wertvollem Kulturgut

Durch das Kulturgutschutzgesetz sind bewegliche Kulturgüter nur dann speziell vor der Verbringung in das Ausland geschützt, wenn sie in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ beziehungsweise in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen sind (Prinzip der Einzelerfassung).

National wertvolle Kulturgüter im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kulturgutschutzgesetzes sind

- ▶ Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut und
- ▶ Archivgut,

deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde.

Die Kultusministerkonferenz der Länder hat mit Beschluss vom 22. April 2004 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auch auf Kulturgut, das außerhalb Deutschlands entstanden ist, sich aber bereits so lange in Deutschland befindet, dass es auch als Bestandteil des deutschen Kulturgutes aufgefasst wird.

Um diesen Schutz zu erreichen, müssen Kunstwerke und andere Kulturgüter, einschließlich Sammlungen, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden, wenn sie

- a) wichtige Objekte von Künstler/-innen mit internationalem Rang sind oder
- b) für die deutsche Kunst und Geschichte (einschließlich der Naturgeschichte) oder
- c) für die Landesgeschichte oder für die Geschichte historischer Regionen von herausragender Bedeutung sind.“

Das Gesetz findet grundsätzlich Anwendung bei national wertvollem Kultur- und Archivgut, dass sich in

- ▶ privatem,
- ▶ kirchlichem oder
- ▶ öffentlichem Eigentum befindet.

Jedes Bundesland führt ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und ein Verzeichnis national wertvoller Archive, welches die unter Schutz gestellten Kulturgüter, die in dem jeweiligen Bundesland belegen sind, erfasst.

Aus diesen Länderverzeichnissen werden zwei Gesamtverzeichnisse gebildet:

- ▶ das Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes und
- ▶ das Gesamtverzeichnis national wertvoller Archive.

Diese Gesamtverzeichnisse führt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

A.II.2 Verfahren zum Schutz der national wertvollen Kulturgüter

A.II.2.1 Die Eintragung

- ▶ **Zuständigkeit:** Die obersten Landesbehörden entscheiden über die Eintragung in die Verzeichnisse (§ 2 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz).
- ▶ **Verfahren:** Kulturgüter und Archive werden von Amts wegen oder auf Antrag in die Verzeichnisse eingetragen (§ 2 Absatz 2, § 11 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz). Darüber hinaus kann der Beauftragte die Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Wahrung eines gesamtdeutschen Interesses auch die Eintragung von Kulturgut in ein Verzeichnis beantragen (§ 3 Absatz 2, § 11 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz).

Die **Länder** regeln durch Verordnung das Antragsrecht (§ 3 Absatz 1, § 11 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz).

Vor jeder Entscheidung über eine Eintragung ist ein von der obersten Landesbehörde zu berufender **Sachverständigen-Ausschuss** anzuhören (§ 2 Absatz 2, § 11 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz).

- ▶ **Rechtsfolge:** Auf Grund der vorläufigen Eintragung und Bekanntmachung unterliegt Kulturgut einem Ausfuhrverbot (§ 4 Absatz 1, § 11 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz).

Durch die endgültige Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive unterliegt die Verbringung des Kulturgutes einem Genehmigungsvorbehalt (§ 1 Absatz 4 Kulturgutschutzgesetz).

Es bestehen Anzeigepflichten gegenüber der obersten Landesbehörde, in deren Verzeichnis das Kulturgut eingetragen ist, bei der Verbringung an einen anderen Ort im Inland, bei dessen Verlust oder Beschädigung (§ 9, § 14 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz).

A.II.2.2 Die Ausfuhr

- ▶ **Zuständigkeit: Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** kann die Ausfuhrgenehmigung für eingetragene Kulturgüter erteilen (§ 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz).
- ▶ **Verfahren:** Vor der Entscheidung über die Genehmigung einer beantragten Ausfuhr ist der **Sachverständigen-Ausschuss zu hören** (§ 5 Absatz 2, § 12 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz).
- ▶ **Rechtsfolge:** Nur wenn die Genehmigung erteilt wird, darf das Kulturgut aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden. Die **Ausfuhrgenehmigung** wird **schriftlich, aber formlos** (ohne Vordruck oder Formular) erteilt.

A.II.3 Liste der Zollstellen, die befugt sind, die Ausfuhrformalitäten durchzuführen

In Deutschland wurde von der Möglichkeit, die zur Abfertigung von Kulturgütern befugten Zollstellen zu beschränken, nicht Gebrauch gemacht. Kulturgüter können an **allen** Zollstellen abgefertigt werden.

A.II.4 Behörden für den nationalen Schutz

Die obersten Landesbehörden und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sind die Behörden für den nationalen Schutz.

A.II.5 Kontrollbefugnisse zum Schutz des Kulturgutes

A.II.5.1 Polizeibehörde, die für den Schutz zuständig ist (Kontaktstelle)

In Deutschland gibt es für den Schutz von Kulturgütern keine zentrale Polizeibehörde. Die Polizeibehörden der Länder sind im Rahmen ihrer allgemeinen Befugnisse auch zuständig für den Schutz des national wertvollen Kulturgutes.

A.II.5.2 Zollbehörde, die für die Kontrolle der Ausfuhr zuständig ist

Bei **Ausfuhren in Drittländer** kann jede an der Ausfuhr beteiligte Zollstelle eine kulturgutrechtliche Kontrolle durchführen.

Auf deutschem Hoheitsgebiet können Kontrollen durch die „**Kontrolleinheiten Verkehrswege**“ der **Sachgebiete C der Hauptzollämter** durchgeführt werden. Diese dürfen Beförderungsmittel und Personen im Einzelfall anhalten, um zu prüfen, ob für die mitgeführten Waren die Zollvorschriften bzw. die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen eingehalten worden sind (§ 10 Zollverwaltungsgesetz).

Zentraler Ansprechpartner für die Zollverwaltung ist das

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 1
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
Telefon: +49 22899 682-4207
Fax: +49 22899 682-884207
E-Mail: IIIB1@bmf.bund.de

A.II.5.3 Rechtsgrundlagen für die Zollkontrolle

§ 1 Absatz 3 und § 10 Zollverwaltungsgesetz in Verbindung mit §§ 1, 4 und 11 Kulturgutschutzgesetz beziehungsweise Artikel 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft – Zollkodex.

Die Ausfuhr von Kulturgut, welches dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung unterliegt, wird darüber hinaus auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der EWG-Richtlinie 93/7 des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern, Kulturgüterrückgabegesetz – KultGüRückG zollamtlich überwacht.

A.II.5.4 Modalitäten der Kontrolle

Allgemeine Kontrollbefugnisse bei der Ausfuhr

Die Kontrolle der Ausfuhr in Drittländer richtet sich nach einem zweistufigen Ausfuhrverfahren.

Stufe 1 – Vorabfertigung bei der Zollstelle am Sitz des Exporteurs (= Ausfuhrzollstelle)

Kulturgüter müssen bei der am Sitz des Exporteurs liegenden Zollstelle (= Ausfuhrzollstelle Artikel 4 Nr. 4 c Zollkodex) zur Ausfuhr angemeldet werden.

Diese Zollstelle prüft unter anderem, ob es sich bei den angemeldeten Waren um Kulturgut handelt, dessen Ausfuhr verboten ist oder eine erforderliche Genehmigung vorliegt (Artikel 161 Zollkodex i.V.m. Artikel 788 bis 795 der EWG-Verordnung Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der EWG-Verordnung Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft [Zollkodex-DVO] sowie § 1 Absatz 3 Zollverwaltungsgesetz i.m. §§ 1, 4 und 5 Kulturgutschutzgesetz).

- ▶ Stellt die Zollstelle fest, dass es sich um **genehmigungspflichtiges Kulturgut** handelt und keine Genehmigung vorliegt, wird die Ausfuhranmeldung nicht angenommen. Die die Ware ausführende Person hat die Möglichkeit, sich eine entsprechende Genehmigung nachträglich zu besorgen und vorzulegen.
- ▶ Wird eine Genehmigung über die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut vorgelegt, prüft die Zollstelle die Genehmigung auf Übereinstimmung mit der Ware und auf ihre Echtheit (gegebenenfalls in Abstimmung mit der ausstellenden Behörde). Die Genehmigung muss im Original vorgelegt werden und die Ware genau bezeichnen. Sofern der Ausfuhr keine kulturgutrechtlichen Belange entgegenstehen, erteilt die Zollstelle die „Erlaubnis“ zur Ausfuhr auf der Ausfuhranmeldung.
- ▶ Stellt die Zollstelle jedoch fest, dass es sich um **Kulturgut handelt, dessen Ausfuhr verboten ist**, nimmt diese Kontakt mit der zuständigen Landesbehörde auf, lehnt den Antrag auf Ausfuhrabfertigung ab und prüft, ob eine Strafbarkeit nach § 16 Kulturschutzgutgesetz in Tateinheit mit Bannbruch gem. § 372 Abgabenordnung vorliegt. Ist dies der Fall, sind strafprozessuale Maßnahmen wie Sicherstellung bzw. Beschlagnahme einzuleiten (§§ 94, 111 Strafprozessordnung)(siehe A.II.6).

Stufe 2 – Abfertigung an der Ausgangszollstelle

Die „Erlaubnis“ zur Ausfuhr auf der Ausfuhranmeldung muss dann bei der Zollstelle, über die die Waren tatsächlich aus der EU ausgeführt werden (= Ausgangszollstelle gem. Art. 4 Nr. 4 d Zollkodex), vorgelegt werden. Die Ausgangszollstelle überprüft die Genehmigung auf Übereinstimmung mit den Ausfuhrdokumenten und ggf. der Ware. Ergibt die Überprüfung keine Beanstandung, fertigt sie eine Kopie der Genehmigung, versieht diese mit einem Abfertigungsvermerk (Zollstelle, Datum, Name des abfertigenden Beamten und Nummer der Ausfuhranmeldung) und einem Dienststempelabdruck und sendet sie an den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zurück. Das Original wird dem Beteiligten wieder ausgehändigt.

Im Falle der Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat ist das eben beschriebene Verfahren bereits bei der Ausfuhrzollstelle durchzuführen.

A.II.6 Straf- und Bußgeldvorschriften

Für die unter das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung fallenden Kulturgüter (siehe Ziffer 1.2) wird bei einer illegalen Verbringung die Tat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 16 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz). Der Versuch ist ebenfalls strafbar (§ 16 Absatz 2 Kulturgutschutzgesetz).

Im Gesetz vorgeschriebene Mitteilungspflichten für diese Kulturgüter werden bei Nichteinhaltung als Ordnungswidrigkeit behandelt. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 17 Kulturgutschutzgesetz).

A.II.7 Weitere spezifische nationale Regelungen

A.II.7.1 Bestehendes Vorkaufsrecht, Funktionsbedingungen

Kulturgüter, die in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ oder in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen sind, unterliegen **keinen zivilrechtlichen Beschränkungen**.

Ein Vorkaufsrecht der Länder oder des Bundes besteht nicht.

Sollte der Eigentümer eines geschützten Kulturgutes, dessen Ausfuhr rechtskräftig untersagt wurde, durch eine wirtschaftliche Notlage zum Verkauf gezwungen sein, so ist von der zuständigen Landesbehörde auf einen billigen Ausgleich hinzuwirken (§ 8 Kulturgutschutzgesetz).

A.II.7.2 Nationale Besteuerung, Besonderheiten

Gemäß § 1 Absatz 3 Kulturgutschutzgesetz werden die eingetragenen Gegenstände nach besonderer gesetzlicher Regelung bei der Heranziehung zu Steuern und zum Lastenausgleich begünstigt. So sind eingetragene Kulturgüter gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 b) bb) Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) **von der Erbschaftsteuer befreit** und sie werden **einkommensteuerrechtlich** gemäß § 10 g Absatz 1 Nr. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) **begünstigt, indem der Eigentümer nach Maßgabe dieser Vorschrift** Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an dem geschützten Kulturgut geltend machen kann.

B. EG-Regelungen zum Schutz der Kulturgüter vor Ausfuhr

B.I. Vorschriften

1. EG-Verordnung Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern
2. EG-Verordnung Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der EG-Verordnung Nr. 2456/1996
3. EWG-Richtlinie Nr. 93/7 des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe der Kulturgüter, die illegal aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt wurden

B.II. Die Vorschriften im Einzelnen:

B.II.1 EG-Verordnung Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern

B.II.1.1 Anwendungsbereich der Verordnung

Kunstwerke und anderes Kulturgut, deren Abwanderung aus der Europäischen Gemeinschaft und damit auch aus Deutschland einen wesentlichen Verlust für den europäischen und nationalen Kulturbesitz bedeuten würde, unterliegen besonderen Ausfuhrbestimmungen.

B.II.1.2 Geschütztes Kulturgut

Das im Anhang der Verordnung enthaltene System von Kulturgut-Kategorien, denen Alters- und Wertgruppen zugeordnet sind, bestimmt – unabhängig von nationalen Kulturgutdefinitionen – welche Gegenstände als Kulturgüter im Sinne der Verordnung gelten und für ihre Ausfuhr der Genehmigung bedürfen.

Der Genehmigungspflicht unterliegen solche Kulturgüter, die

- sich am 1. Januar 1993 rechtmäßig und endgültig in der Bundesrepublik Deutschland befanden oder
- nach diesem Zeitpunkt aus den Nicht-EU-Ländern eingeführt wurden oder
- nach diesem Zeitpunkt aus einem EU-Staat rechtmäßig und endgültig, das heißt mit Genehmigung des EU-Staats, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden oder
- nach diesem Zeitpunkt nach genehmigter Verbringung aus einem Mitgliedstaat der EU in ein Nicht-EU-Land von dort in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden.

B.II.1.3 Für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Behörden

Die Kulturgutschutzbehörden der Länder oder von ihnen beauftragte Einrichtungen sind für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen zuständig.

(Die zuständigen Behörden der Bundesländer für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 3 der EG-Verordnung Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern können unter dem Menüpunkt Zuständigkeitsabfrage auf der Website erfragt werden.)

B.II.1.4 Liste der Zollstellen, die befugt sind, die Ausfuhrformalitäten durchzuführen

In Deutschland wurde von der Möglichkeit, die zur Abfertigung von Kulturgütern befugten Zollstellen zu beschränken, nicht Gebrauch gemacht. Kulturgüter können an **allen** Zollstellen abgefertigt werden.

B.II.1.5 Kontrollbefugnisse zum Schutz des Kulturgutes

B.II.1.5.1 Zollbehörde, die zur Kontrolle der Ausfuhr zuständig ist

Bei Ausfuhren in Drittländer kann jede an der Ausfuhr beteiligte Zollstelle eine kulturgutrechtliche Kontrolle durchführen.

Auf deutschem Hoheitsgebiet können Kontrollen durch die „**Kontrolleinheiten Verkehrswege**“ der **Sachgebiete C der Hauptzollämter** durchgeführt werden. Diese dürfen Beförderungsmittel und Personen im Einzelfall anhalten, um zu prüfen, ob für die mitgeführten Waren die Zollvorschriften bzw. die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen eingehalten worden sind (§ 10 Zollverwaltungsgesetz). Zentraler Ansprechpartner für die Zollverwaltung ist das

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 1
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
Telefon: +49 22899 682-4207
Fax: +49 22899 682-884207
E-Mail: IIIB1@bmf.bund.de

B.II.1.5.2 Rechtsgrundlagen für die Zollkontrolle

§ 1 Absatz 3 und § 10 Zollverwaltungsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 der EG-Verordnung Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern beziehungsweise Artikel 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – Zollkodex.

Die Ausfuhr von Kulturgut, welches einer von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Ein- oder Ausfuhrregelung unterliegt, wird darüber hinaus auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Nr. 2 Kulturgüterrückgabegesetz zollamtlich überwacht.

B.II.1.5.3 Modalitäten der Kontrolle

siehe Abschnitt A.II.5.4 (Allgemeine Kontrollbefugnisse bei der Ausfuhr)

Spezielle Kontrollbefugnisse bei der Ausfuhr

Für die **Ausfuhr** von Kulturgütern sind die der Zollverwaltung eingeräumten kulturgutrechtlichen Kontrollbefugnisse in Artikel 4 der EG-Verordnung Nr. 116/2009, Artikel , 8, 11, 12, 14 und 15 der EWG-Verordnung Nr. 752/93 geregelt. Danach hat die Zollverwaltung neben den allgemeinen zollrechtlichen Kontrollbefugnissen gemäß Artikel 183 Zollkodex die Befugnis zur Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitsprüfung.

B.II.1.6 Sanktionen

Die **Verordnung** verweist auf die nationalen Straf- oder Bußgeldvorschriften zur Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung. Die **nationalen Regelungen zum Schutz von Kulturgut** enthalten keine spezialgesetzlichen Straf- oder Bußgeldvorschriften zur Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung.

Gegebenenfalls kann ein Bannbruch gemäß § 372 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 370 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der EG-Verordnung Nr. 116/2009 vorliegen.

B.II.2 EG-Verordnung Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der EG-Verordnung Nr. 2456/1996

B.II.2.1 Anwendungsbereich der EG-Verordnung Nr. 1210/2003 und Definition des geschützten Kulturgutes

Die Verordnung enthält neben sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Embargomaßnahmen auch das Verbot der Ein- oder Ausfuhr von irakischen Kulturgütern und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung, einschließlich der in Anhang II der Verordnung aufgelisteten Gegenstände, die aus kulturellen Einrichtungen im Irak abhanden gekommen sind oder die in sonstiger Weise unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus dem Irak verbracht worden sind, zum Beispiel Kulturgüter aus Raubgrabungen. Auf der Grundlage der Verordnung ist es untersagt, diese Kulturgüter in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen und aus dem Gebiet der Gemeinschaft auszuführen oder zu verbringen oder mit ihnen zu handeln.

Das Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und des Handels gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass diese Kulturgüter

- vor dem 6. August 1990 aus dem Irak ausgeführt wurden oder
- den irakischen Einrichtungen zurückgegeben werden.

Die Beurteilung, ob eine Ausnahme vom Verbot der Ein- oder Ausfuhr vorliegt, beziehungsweise ob die vorgelegten Nachweise anerkannt werden können, obliegt den zuständigen Zentralstellen der Länder.

B.II.2.2 Kontrollbefugnisse zum Schutz des Kulturgutes

B.II.2.2.1 Zollbehörde, die zur Kontrolle der Ausfuhr und Einfuhr zuständig ist

Bei Ein- und Ausfuhren in und aus Drittländern kann jede an der Ein- oder Ausfuhr beteiligte Zollstelle eine kulturgutrechtliche Kontrolle durchführen.

Auf deutschem Hoheitsgebiet können im Zusammenhang mit der Ausfuhr bzw. Einfuhr Kontrollen durch die „**Kontrolleinheiten Verkehrswege**“ **der Sachgebiete C der Hauptzollämter** durchgeführt werden. Diese dürfen Beförderungsmittel und Personen im Einzelfall anhalten, um zu prüfen, ob für die mitgeführten Waren die Zollvorschriften bzw. die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen eingehalten worden sind (§ 10 Zollverwaltungsgesetz).

Zentraler Ansprechpartner für die Zollverwaltung ist das

Bundesministerium der Finanzen

Referat III B 1

Am Propsthof 78a

53121 Bonn

Telefon: +49 22899 682-4207

Fax: +49 22899 682-884207

E-Mail: III B1@bmf.bund.de

B.II.2.2.2 Rechtsgrundlagen für die Zollkontrolle

§ 1 Absatz 3 Zollverwaltungsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 der EG-Verordnung Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der EG-Verordnung Nr. 2456/1996 sowie Artikel 37 und 183 Zollkodex.

Die Überwachung dieses Einfuhr- bzw. Ausfuhrverbots obliegt nach § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz den Zollbehörden.

B.II.2.2.3 Modalitäten der Kontrolle

Allgemeine Kontrollbefugnisse bei der Ausfuhr

Bei der zollamtlichen Überwachung im Rahmen des Ausfuhrverfahrens (s. Abschnitt A.II.5.4) prüfen die Zollstellen auch, ob es sich um irakisches Kulturgut handelt. Werden Waren festgestellt, bei denen der Verdacht besteht, es könnte sich um irakisches Kulturgut handeln, unterrichten diese die Zentralstellen der Länder.

Allgemeine Kontrollbefugnisse bei der Einfuhr

Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen, stehen ab dem Zeitpunkt ihres Verbringens unter zollamtlicher Überwachung (Artikel 37 VO (EWG) Nr. 12913/92). Dieser Status der zollamtlichen Überwachung gewährleistet die Sicherung zollrechtlicher Belange insbesondere auch die Sicherung der Einhaltung von kulturgutrechtlichen Verboten und Beschränkungen und die Durchführung von Zollkontrollen (§ 1 Absatz 3 Zollverwaltungsgesetz).

Werden Waren zur Einfuhr angemeldet, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Kulturgüter aus der Region Irak (veraltet: Mesopotamien) handeln könnte, sind die Zentralstellen der Länder zu kontaktieren.

B.II.2.3 Sanktionen

Gemäß § 69e Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 70a Absatz 2 Nr. 2a Außenwirtschafts-Verordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist die unrechtmäßige Einfuhr der in Anhang II der Verordnung aufgelisteten Gegenstände **in das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** strafbar. Die unrechtmäßige Ausfuhr und der unrechtmäßige Handel werden gemäß § 34 Absatz 2 Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der EG-Verordnung 1210/2003 bestraft. Daneben kann die Abgabenordnung als Nebenstrafrecht zur Anwendung gelangen.

B.II.3 EWG-Richtlinie Nr. 93/7 des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe der Kulturgüter, die illegal aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt wurden

B.II.3.1 Texte zur Umsetzung, Bezugsdokumente

Das Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz – KultgutSiG) vom 15. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3162) hat die vorgenannte Richtlinie **durch das Kulturgüterrückgabegesetz (KultGüRückG)** umgesetzt. Das Kulturgüterrückgabegesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 18. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt I Seiten 757, 2547).

B.II.3.2 Ausfuhrverbot für angehaltenes Kulturgut

In erster Linie dient das Kulturgüterrückgabegesetz der Regelung gegenseitiger Rückgabeansprüche bei unrechtmäßigen Verbringungen von geschütztem Kulturgut eines Mitgliedstaates. **Gemäß § 8 Absatz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes darf bei einem laufenden Rückgabeverfahren angehaltenes Kulturgut nicht ausgeführt werden**, um die Rückgabe von Kulturgut an den ersuchenden Mitgliedstaat zu sichern.

B.II.3.3 Kontrollbefugnisse zum Schutz des Kulturgutes der Mitgliedstaaten

B.II.3.3.1 Zollbehörde, die zur Kontrolle der Ausfuhr von Kulturgut zuständig ist
Bei Ausfuhren in Drittländer kann jede an der Ausfuhr beteiligte Zollstelle eine kulturgutrechtliche Kontrolle durchführen.

Auf deutschem Hoheitsgebiet können Kontrollen durch die „**Kontrolleinheiten Verkehrswege**“ der **Sachgebiete C der Hauptzollämter** durchgeführt werden. Diese dürfen Beförderungsmittel und Personen im Einzelfall anhalten, um zu prüfen, ob für die mitgeführten Waren die Zollvorschriften bzw. die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen eingehalten worden sind (§ 10 Zollverwaltungsgesetz).

Zentraler Ansprechpartner für die Zollverwaltung ist das

Bundesministerium der Finanzen

Referat III B 1

Am Propsthof 78a

53121 Bonn

Telefon: +49 22899 682-4207

Fax: +49 22899 682-884207

E-Mail: IIIB1@bmf.bund.de

B.II.3.3.2 Rechtsgrundlagen für die Zollkontrolle

§ 1 Absatz 3 Zollverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Kulturgüterrückgabegesetz beziehungsweise Artikel 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – Zollkodex.

B.II.3.3.3 Modalitäten der Kontrolle

siehe Abschnitt A.II.5.4 (Allgemeine Kontrollbefugnisse bei der Ausfuhr)

B.II.3.4 Strafvorschriften

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 Kulturgüterrückgabegesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 8 Absatz 4 Kulturgüterrückgabegesetz angehaltenes Kulturgut ausführt oder der zuständigen Stelle vorenthält.

C. Internationale Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut vor Ausfuhr

C.I. Übereinkommen

1. Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970
2. Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954

C.II. Die Übereinkommen im Einzelnen:

C.II.1 Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970

C.II.1.1 Texte zur Umsetzung, Bezugsdokumente

Das Gesetz vom 18. Mai 2007 zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Bundesgesetzblatt I Seiten 757, 2547) hat das vorgenannte Übereinkommen umgesetzt.

Maßgeblich ist das in Artikel 1 des Ausführungsgesetzes geregelte Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der EWG-Richtlinie 93/7 des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern vom 18. Mai 2007 (Kulturgüterrückgabegesetz – KultGüRückG, Bundesgesetzblatt I Seiten 757, 2547).

C.II.1.2 Ausfuhrverbot für angehaltenes Kulturgut

In erster Linie dient das Kulturgüterrückgabegesetz der Regelung gegenseitiger Rückgabeansprüche bei unrechtmäßigen Verbringungen von geschütztem Kulturgut eines Vertragsstaates. **Gemäß § 8 Absatz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes darf bei einem laufenden Rückgabeverfahren angehaltenes Kulturgut nicht ausgeführt werden**, um die Rückgabe von Kulturgut an den ersuchenden Vertragsstaat zu sichern.

C.II.1.3 Einfuhrverfahren zum Schutz des besonders wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten

C.II.1.3.1 Das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten

Das Kulturgüterrückgabegesetz knüpft die **genehmigungspflichtige Einfuhr von Kulturgut aus Vertragsstaaten** an deren Eintragung in das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten (§ 14 Absatz 1 Kulturgüterrückgabegesetz).

Die Verordnung über das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes nach dem Kulturgüterrückgabegesetz (**Kulturgüterverzeichnis-Verordnung – KultgVV**) vom 15. Oktober 2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2002) regelt das Verfahren und die Voraussetzungen bei der Erstellung, Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses (§ 14 Absatz 3 Kulturgüterrückgabegesetz).

Die Personenkreise, die Kulturgut eines Vertragsstaates des UNESCO-Übereinkommens in das Bundesgebiet verbringen wollen, können sich durch Einblicknahme in das Verzeichnis Gewissheit darüber verschaffen, dass dieses keiner Ausfuhrbeschränkung und einer daran anknüpfenden Genehmigungspflicht für die Verbringung in die Bundesrepublik Deutschland unterliegt.

C.II.1.3.2 Zuständige Behörde für das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten

Ansprechpartner bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ist nach § 14 Absatz 2 Kulturgüterrückgabegesetz in Verbindung mit § 3 Kulturgüterverzeichnis-Verordnung die

Zentralstelle des Bundes für Kulturgüter
Fachreferat K 42
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Telefon: +49 22899 681-3837
Fax: +49 22899 681-3821
E-Mail: K42@bkm.bmi.bund.de

C.II.1.3.3 Die Einfuhrgenehmigung

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Ausfuhr des Kulturgutes aus dem Vertragsstaat nicht verboten ist (§ 15 Absatz 1 Kulturgüterrückgabegesetz).

Ist die Ausfuhr des Gegenstandes in dem Vertragsstaat verboten, hat die Zentralstelle des Bundes nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

C.II.1.3.4 Zuständige Genehmigungsbehörde für geschütztes Kulturgut der Vertragsstaaten

Ansprechpartner bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ist nach § 15 Absatz 2 Kulturgüterrückgabegesetz die

Zentralstelle des Bundes für Kulturgüter
Fachreferat K 42
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Telefon: +49 22899 681-3837
Fax: +49 22899 681-3821
E-Mail: K42@bkm.bmi.bund.de

C.II.1.4 Kontrollbefugnisse zum Schutz des Kulturgutes der Vertragsstaaten

C.II.1.4.1 Zollbehörde, die zur Kontrolle der Aus- und Einfuhr von Kulturgut zuständig ist

Bei Ein- und Ausfuhren in und aus Drittländern kann jede an der Ein- oder Ausfuhr beteiligte Zollstelle eine kulturgutrechtliche Kontrolle durchführen.

Auf deutschem Hoheitsgebiet können Kontrollen durch die „**Kontrolleinheiten Verkehrswege**“ der **Sachgebiete C der Hauptzollämter** durchgeführt werden. Diese dürfen Beförderungsmittel und Personen im Einzelfall anhalten, um zu prüfen, ob für die mitgeführten Waren die Zollvorschriften bzw. die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen eingehalten worden sind (§ 10 Zollverwaltungsgesetz).

Zentraler Ansprechpartner für die Zollverwaltung ist das

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 1
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
Telefon: +49 22899 682-4207
Fax: +49 22899 682-884207
E-Mail: III B1@bmf.bund.de

C.II.1.4.2 Rechtsgrundlagen für die Zollkontrolle

§ 1 Absatz 3 Zollverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 2, § 17 Kulturgüterrückgabegesetz beziehungsweise Artikel 183 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – Zollkodex.

C.II.1.4.3 Modalitäten der Kontrolle

siehe Abschnitt A.II.5.4 (Allgemeine Kontrollbefugnisse bei der Ausfuhr) und Abschnitt B.II.2.2.3 (Allgemeine Kontrollbefugnisse bei der Einfuhr)

Spezielle Kontrollbefugnisse bei der Einfuhr von Kulturgut der Vertragsstaaten

Für die **Einfuhr von Kulturgütern aus Vertragsstaaten** sind die der Zollverwaltung eingeräumten kulturgutrechtlichen Kontrollbefugnisse in § 17 Absatz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes geregelt.

Die Kontrolle der Zollbehörden bei der Verbringung von Kulturgut der Vertragsstaaten erfolgt auf der Grundlage des Verzeichnisses wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten.

Bei Zweifeln an der Genehmigungsfreiheit beziehungsweise Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Einfuhr von Kulturgütern, die in das Bundesgebiet verbracht werden sollen, sind die Zollbehörden befugt, die Kulturgüter anzuhalten und in Verwahrung zu nehmen. Die Zollbehörden dürfen zur Klärung von Zweifeln von dem Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung darüber verlangen, dass es sich nicht um Gegenstände handelt, die in dem Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten im Sinne von § 14 Absatz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes enthalten sind (§ 17 Absatz 1 Kulturgüterrückgabegesetz).

Benennung einer Sachverständigen Person oder Stelle

Die Bescheinigung ist von einer von der BKM anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person auszustellen.

C.II.1.5 Strafvorschriften

Ausfuhrverbot im Rückgabeverfahren

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 Kulturgüterrückgabegesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 8 Absatz 4 Kulturgüterrückgabegesetz angehaltenes Kulturgut ausführt oder der zuständigen Stelle vorenthält.

Verbringungsverbot für Kulturgut der Vertragsstaaten

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 Kulturgüterrückgabegesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne Genehmigung nach § 14 Absatz 1 Kulturgüterrückgabegesetz einen Gegenstand in das Bundesgebiet verbringt.

C.II.2 Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954

C.II.2.1 Texte zur Umsetzung, Bezugsdokumente

Das Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 18. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt I Seiten 757, 2547) hat das vorgenannte Übereinkommen umgesetzt.

Maßgeblich ist das in Artikel 4 des Ausführungsgesetzes geregelte Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 18. Mai 2007 (Kulturgutschutz-Konvention-Ausführungsgesetz – KultSchKonvAG, Bundesgesetzblatt I Seite 757).

C.II.2.2 Rückgabepflicht und Verbringungsverbot

Im Sinne von Artikel 1 der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Bundesgesetzblatt 1967 II Seite 1233) besteht eine Rückgabepflicht für Kulturgut nach Beendigung der Feindseligkeiten an die jeweils zuständigen Behörden des früher besetzten Gebietes des Vertragsstaates, wenn es nach dem 11. November 1967 während eines bewaffneten Konfliktes aus dem Hoheitsgebiet dieses Staates in das Bundesgebiet verbracht wurde.

Das **Verbringen von Kulturgut im Widerspruch zu Abschnitt I Nr. 2 des Protokolls zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten** (Erstes Protokoll) aus einem besetzten Gebiet eines Vertragsstaates während eines bewaffneten Konfliktes in das Bundesgebiet ist **verboten**.

C.II.2.3 Ausfuhrverbot für angehaltenes Kulturgut

In erster Linie dient das Gesetz vom 18. Mai 2007 zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten der Regelung von Rückgabeansprüchen bei unrechtmäßigen Verbringungen von geschütztem Kulturgut eines Vertragsstaates. **Gemäß § 3 Absatz 4 des Kulturgutschutz-Konvention-Ausführungsgesetzes darf bei einem laufenden Rückgabeverfahren angehaltenes Kulturgut nicht ausgeführt werden**, um die Rückgabe von Kulturgut an den ersuchenden Vertragsstaat zu sichern.

C.II.2.4 Kontrollen, die festgelegt werden, um den Schutz des Kulturgutes zu sichern

C.II.2.4.1 Zollbehörde, die zur Kontrolle der Einfuhr zuständig ist

Bei Einfuhren aus Drittländern kann jede an der Einfuhr beteiligte Zollstelle eine kulturgutrechtliche Kontrolle durchführen.

Auf deutschem Hoheitsgebiet können Kontrollen durch die „**Kontrolleinheiten Verkehrswege**“ der **Sachgebiete C der Hauptzollämter** durchgeführt werden.

Diese dürfen Beförderungsmittel und Personen im Einzelfall anhalten, um zu prüfen, ob für die mitgeführten Waren die Zollvorschriften bzw. die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen eingehalten worden sind (§ 10 Zollverwaltungsgesetz).

Zentraler Ansprechpartner für die Zollverwaltung ist das

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 1
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
Telefon: +49 1888 682-4207
Fax: +49 1888 682-884207
E-Mail: III B1@bmf.bund.de

C.II.2.4.2 Rechtsgrundlagen für die Zollkontrolle

Das Verbringen von Kulturgut im Widerspruch zu Abschnitt I Nr. 2 des Ersten Protokolls aus einem besetzten Gebiet eines Vertragsstaates während eines bewaffneten Konfliktes in das Bundesgebiet im unmittelbaren Warenverkehr mit Drittländern wird zollamtlich überwacht (§ 2 Absatz 2 Kulturgutschutz-Konvention-Ausführungsgesetz).

C.II.2.4.3 Modalitäten der Kontrolle

Kontrollbefugnisse für die Einfuhr von Kulturgut der Vertragsstaaten

Für die **Einfuhr von Kulturgütern aus Vertragsstaaten** sind die der Zollverwaltung eingeräumten kulturgutrechtlichen Kontrollbefugnisse in § 2 Absätze 2 und 5 des Kulturgutschutz-Konvention-Ausführungsgesetzes geregelt.

Bei Zweifeln, ob es sich um Kulturgut eines besetzten Gebietes eines Vertragsstaates handelt, können die Zollbehörden im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Ware auf Kosten der Person, die die Ware in das Bundesgebiet verbringt oder in ihrem Namen verbringen lässt (Verfügungsberechtigter), bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einen Dritten mit der Verwahrung beauftragen. **Die Zollbehörden dürfen zur Klärung der Zweifel von dem Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung darüber verlangen, dass der Gegenstand nicht ein Kulturgut aus einem besetzten Gebiet eines Vertragsstaates ist** (§ 2 Absatz 4 Kulturgutschutz-Konvention-Ausführungsgesetz).

Benennung einer Sachverständigen Person oder Stelle

Die Bescheinigung ist von einer von der BKM anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person auszustellen (§ 2 Absatz 4 Kulturgutschutz-Konvention-Ausführungsgesetz).

C.II.2.5 Strafvorschriften

Das Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1995 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten enthält **keine spezialgesetzlichen Straf- oder Bußgeldvorschriften zur Verfolgung von Verstößen gegen das in § 2 Absatz 1 Satz 1 geregelte Verbringungsverbot.**

Gegebenenfalls kann ein Bannbruch gemäß § 372 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 370 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Kulturgutschutz-Konvention-Ausführungsgesetz in Verbindung mit §§ 8 und 12 des Kulturgüterrückgabegesetzes vorliegen. Danach ist es verboten, von der zuständigen Behörde angehaltenes Kulturgut auszuführen.

Zugang zu den vorgenannten Informationen

- a) Praktische Informationen zum Kulturgutschutz sowie die Gesetzestexte:
www.kulturgutschutz-deutschland.de
- b) Informationen zur Ausfuhr und Einfuhr von Kulturgütern und den geschützten Kulturgütern:
www.kulturgutschutz-deutschland.de
www.zoll.de
- c) Allgemeine Informationen über die deutsche Zollverwaltung:
www.zoll.de

Impressum

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Referat
K 42 (Schutz, Erhaltung und Rückführung von Kulturgut)

– Zentralstelle des Bundes für Kulturgüter –

Ministerialrat Frithjof Berger

Graurheindorfer Straße 198

53117 Bonn

E-Mail: k42@bkm.bmi.bund.de

Internet: www.kulturstaatsministerin.de